

Ausgehkultur fördern, Nachtleben stärken

Unser 5-Punkte-Plan zur Stärkung der Nachtgastronomie:

- **Durch eine Abschaffung der Sperrzeiten müssen längere Ausgehzeiten ermöglicht werden.**
- **Die Außengastronomie muss bis mindestens 24.00 Uhr Gäste bewirten dürfen.**
- **Die Nachtgastronomie muss mit kulturellen Veranstaltungen gleichgestellt werden.**
- **Ein Ausbau des ÖPNV-Netzes muss nachts sichere Nachhausewege gewährleisten.**
- **Bezahlbare Mieten, sichere Straßen und weniger Bürokratie sind erforderlich, um die unternehmerischen Rahmenbedingungen für die Nachtgastronomie insgesamt zu verbessern.**

Worum geht es?

Die Nachtgastronomie in Baden-Württemberg ist ein bedeutendes Segment des Gastgewerbes. Sie umfasst Clubs, Bars, kulturelle Veranstaltungslocations sowie zahlreiche Schank- und Speisewirtschaften. Der größte Anteil an nachtgastronomischen Betrieben befindet sich in den Städten des Landes, vor allem in der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Nachtgastronomie ist nicht nur ein sozialer Ort, an dem sich Familie, Freunde und Gleichgesinnte treffen und feiern. Sie ist auch ein Stück Kultur: ein Ort, an dem sich die Menschen entfalten können, Ideen entwickeln, sich gegenseitig neu kennenlernen und ausprobieren dürfen. Die Nachtgastronomie ist ein schützenswerter Kulturraum in Baden-Württemberg.

Die Nachtgastronomie trägt erheblich zur Attraktivität der Städte und ländlichen Regionen bei. Einheimische finden abseits des Alltags einen sozialen Treffpunkt, (Tages-) Touristen lernen die typisch süddeutsche Ausgehkultur, z.B. in Bars und Kneipen, kennen und die Nachtgastronomie ist ein Ort, an dem verschiedene Kulturen aufeinandertreffen, Kontakte geknüpft werden und ein reger Austausch stattfinden kann.

Die Nachtgastronomie ist zudem ein wichtiger Baustein in der Sicherheitsarchitektur der Städte. In den Betrieben profitieren die Gäste von einer gewissen Kontrolle, sodass Ausschreitungen oder Alkohol- und Drogenmissbrauch eingeschränkt werden. Kommt es dennoch zu Auseinandersetzungen unter den Gästen, kann das Personal einschreiten und die Sicherheitsbehörden informieren. Die Corona-Pandemie, in der die Betriebe aufgrund der behördlichen Anordnungen schließen mussten, hat gezeigt, dass es ohne diesen geschützten Bereich zu unkontrollierten, gefährlichen Auseinandersetzungen gekommen ist.

Die unternehmerischen Rahmenbedingungen sowie die Ertragsperspektiven für die Nachtgastronomie haben sich nicht nur durch die Corona-Pandemie deutlich eingetrübt. Hemmschuh für die Wirtschaftlichkeit sind unter anderem die Ausweitung von Sperrzeiten, Beschränkungen der Außengastronomie, eine strukturelle Benachteiligung der Nachtgastronomie gegenüber sonstigen kulturellen Angeboten sowie steigende Mieten und Pachten.

Die Zahlen des Statistischen Landesamts zu den Entwicklungen der steuerpflichtigen Betriebe (2009 bis 2021), hier speziell am Beispiel der getränkegeprägten Gastronomie, machen die Notlage der Nachtgastronomie deutlich:

- Im Kreis Rottweil ist die Zahl der Betriebe in der getränkegeprägten Gastronomie um knapp zwei Drittel zurückgegangen (absolute Veränderung: -69).
- Im Ostalbkreis ist die Zahl der Betriebe in der getränkegeprägten Gastronomie um knapp 50 Prozent zurückgegangen (absolute Veränderung: -85).
- In Ulm die Zahl der Betriebe in der getränkegeprägten Gastronomie um knapp ein Viertel zurückgegangen (absolute Veränderung: -13).

Es besteht akuter Handlungsbedarf, um die Nachtgastronomie in der Fläche zu erhalten und zukunftsfest zu machen. Insbesondere die Clubs haben mit der Corona-Pandemie eine lange Durststrecke hinter sich: Keine Betriebsart der Nachtgastronomie war in Deutschland länger auf staatliche Anordnung hin geschlossen als die Club-Szene. Die Club-Betriebe haben daher noch immer mit Pandemie-bedingten Verlusten zu kämpfen. Ihre Ressourcen sind erschöpft.

Die Nachtgastronomie benötigt attraktivere Rahmenbedingungen, unter denen Unternehmer auf Dauer erfolgreich wirtschaften können. Das 5-Punkte-Sofortprogramm, das die Ausgehkultur fördert und das Nachtleben in Baden-Württemberg stärkt, sollte deshalb umgesetzt werden:

Allgemeine Sperrzeiten abschaffen, Ausgehkultur stärken.

Die Gastronomiebetriebe in Baden-Württemberg dürfen täglich grundsätzlich nur bis 03.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag nur bis 05.00 Uhr geöffnet bleiben. Die Sperrzeiten enden jeweils um 06.00 Uhr (§ 9 Gaststättenverordnung BW). Baden-Württemberg hat im Ländervergleich die restriktivste Regelung. Viele Kommunen, vor allem in den Städten, sind zuletzt dazu übergegangen, die Sperrzeiten deutlich auszuweiten, was die Zeitspanne zur Bewirtung der Gäste zusätzlich verkürzt.

Gastronomen können in ihrer Kommune nur im Ausnahmefall und meist nur zeitlich begrenzt eine einzelbetriebliche, kostenpflichtige Ausnahme von der Sperrzeit beantragen. Für die Betriebe ist die Antragstellung mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Zudem fehlt den Nachtgastronomen die Planungssicherheit.

Darüber hinaus hat sich das Ausgehverhalten in den letzten Jahren verändert. Immer mehr Menschen möchten spät nachts eine Bar oder einen Club besuchen, wie sie es auch aus südeuropäischen Ländern kennen. Ist die Nachtgastronomie geschlossen, verlagern sich das Trinkgeschehen und die Geräuschkulisse nach der Sperrzeit häufig zu einem zentralen Zeitpunkt auf die Straße – mit der häufigen Folge von unkontrolliertem Alkoholkonsum, Lärmbeschwerden von Anwohnern und Sicherheitsrisiken für Passanten.

Eine Aufhebung der Allgemeinen Sperrzeiten würde längere Ausgehzeiten ermöglichen und gleichzeitig zu einem lebendigeren, sicheren und gastfreundlicheren Baden-Württemberg führen. Bei der Abschaffung der Allgemeinen Sperrzeiten haben die Kommunen weiterhin das Recht, Sperrzeiten per Verordnung oder im Einzelfall festzulegen. Der Vorteil an der Abschaffung der Allgemeinen Sperrzeiten ist jedoch, dass sich die Kommunen nicht mehr an diesen orientieren müssen und es daher der „Normalfall“ wird, dass es keine Sperrzeiten gibt. Der Handlungsspielraum der Kommunen wird durch die allgemeinen Sperrzeiten sogar beschränkt, da sie nur unter bestimmten Voraussetzungen die Ausnahmen zulassen dürfen.

Die Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit führt daher zu einem erweiterten Handlungsspielraum der Kommunen, sodass weniger Ausnahmen für einzelne Betriebe erforderlich werden. Dies führt wiederum zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und damit zu einer Entbürokratisierung. Es geht den Betrieben der Nachtgastronomie also auch um eine gründliche Prüfung und ausführliche Begründung, wenn eine Kommune im Einzelfall Sperrzeiten verhängt.

Außergastronomie beleben, Lebensfreude im Freien stärken.

In vielen Kommunen dürfen Gastronomen ihre Gäste nur bis 22.00 Uhr im Freien bewirten. Die Kommunen, vor allem im städtischen Bereich, nutzen vorrangig die Ausnahmeregelungen zur Allgemeinen Sperrzeit (§§ 11, 12 Gaststättenverordnung BW), um die Öffnungszeiten der Außergastronomie einzuschränken. Sie ziehen dabei häufig die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) heran und vergleichen menschlichen Kommunikationslärm mit Maschinenlärm wie Bohren, Hämmern oder Sägen.

Die Außergastronomie trägt jedoch erheblich zur Belebung und Attraktivität der Kommunen bei. Viele Menschen wollen im Sommer nach 22.00 Uhr noch Speisen und Getränke im Freien konsumieren, weil die Abende hell und warm sind. Mit Öffnungszeiten der Außergastronomie bis mindestens 24.00 Uhr könnten sich die Kommunen auch gegenüber (Tages-)Touristen noch stärker als lebendiges, offenes und gastfreundliches Reiseziel präsentieren, in dem die Menschen nicht entgegen ihren Wünschen zu einer frühen, starren Uhrzeit zum Gehen aufgefordert werden.

Die Folge: Einige Gäste gehen nicht nach Hause, sondern kommen in den umliegenden öffentlichen Bereichen zusammen. Dadurch wird der unkontrollierte Alkoholkonsum gefördert und stellt auf verschiedenen Ebenen ein Sicherheitsrisiko dar.

Der Bund sollte eine Immissionsschutzverordnung für die Außengastronomie auf den Weg bringen, die Richtwerte und Messverfahren für eine angemessene Bewertung von menschlichem „Kommunikationslärm“ regelt. Diese neue Verordnung muss die Heranziehung der TA-Lärm für die Außengastronomie ablösen und damit die friedliche Zusammenkunft von Menschen im Freien fördern.

Musik- und Tanzverbote abschaffen, Nachtgastronomie mit Kultur gleichstellen.

An kirchlichen Feiertagen wie Gründonnerstag oder dem Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und „Vergnügungen“ in Baden-Württemberg verboten werden (§ 8, § 10 Feiertagsgesetz BW). Insbesondere für die Nachtgastronomie kommen solche Verbote einer Schließung gleich.

Gerade junge Menschen oder (Tages-) Touristen möchten die freien Tage nutzen, um mit Freunden auszugehen und das Leben zu genießen. Immer mehr Menschen sind keine Mitglieder mehr von Kirchen und fühlen sich zu einer religiösen Übung an kirchlichen Feiertagen nicht mehr verpflichtet (Art. 140 Grundgesetz schützt vor Zwang zu kirchlicher Feierlichkeit). Der Sonn- und Feiertagsschutz soll hierbei keinesfalls grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Behörden könnten – auch ohne generelle Tanz- und Musikverbote Veranstaltungen untersagen, die beispielsweise wegen der örtlichen Nähe zu einer Kirche geeignet sind, Anstoß zu erregen.

Besonders paradox: Während die Menschen an den betroffenen Feiertagen kulturelle Veranstaltungen wie Theateraufführungen besuchen können, bleibt ihnen ein anschließender Clubbesuch verwehrt. Ist die Nachtgastronomie nicht zugänglich, verlagern sich das Trinkgeschehen und die Geräuschkulisse, wie bei den restriktiven Sperrzeit-Regelungen, unregelt auf die Straße – mit allen negativen Folgen in puncto Sicherheit.

Neben der Öffnung an Feiertagen existiert auch bei der Besteuerung eine wettbewerbsverzerrende Benachteiligung der Nachtgastronomie gegenüber kulturellen Einrichtungen: Während für einen Club-Besuch der volle Mehrwertsteuersatz von 19% gilt, fallen für Besuche von Theatern, Konzerten oder Zirkusvorführungen lediglich 7% an. Faire Wettbewerbsbedingungen bei den Eintrittspreisen sind überfällig. Eine steuerliche Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

Mit einer Aufhebung des Musik- und Tanzverbots sowie gerechten Steuersätzen sollten Bund und Land für eine Gleichstellung von kulturellen Veranstaltungen mit gastronomischen Betrieben sorgen, die Lebenskultur stärken und gleichzeitig den öffentlichen Raum attraktiver und sicherer gestalten.

ÖPNV-Verbindungen ausbauen, verlässliche Nachhausewege gewährleisten.

Viele Menschen, vor allem in ländlichen Regionen oder in den Randbezirken von Städten, verzichten auf den Besuch von nachtgastronomischen Einrichtungen, weil sie nachts keine Verbindungen nachhause haben. Viele Besucher der Nachtgastronomie können zum Beispiel erst die erste Bahn am Morgen nehmen und müssen daher bis in die Morgenstunden ausharren. Schließen die Betriebe aufgrund von restriktiven Sperrzeiten frühzeitig, so findet das soziale Geschehen auf den Straßen statt, bis die öffentlichen Verkehrsmittel wieder fahren.

Die Taktzahlen des ÖPNV sollten daher überprüft und erhöht werden. Wo es keine Anbindungen gibt, sollte das ÖPNV-Angebot ausgeweitet werden. Wird das öffentliche Verkehrsnetz ausgebaut, wird am Ende auch die Sicherheit im Straßenverkehr am Abend und in der Nacht erhöht. Risiko-Fahrten mit dem Auto, z.B. bei Übermüdung oder nach Alkoholkonsum, würden reduziert.

Attraktive Rahmenbedingungen schaffen, Unternehmertum stärken.

Eine lebendige Nachtgastronomie lebt, wie jedes Unternehmen, von attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Steigende Preise in Zeiten hoher Inflation, zunehmende bürokratische Pflichten sowie gesellschaftliche Veränderungsprozesse gefährden massiv die Ertragsperspektiven für Restaurants, Clubs und Kneipen bis hin zur Betriebsaufgabe.

Wer attraktive unternehmerische Rahmenbedingungen schaffen möchte, muss auch die jeweils individuellen Strukturen vor Ort in den Blick nehmen und weiterentwickeln:

- **Mieten und Pachten müssen bezahlbar bleiben.** Viele Betriebe sind an Index-Verträge gebunden. In Zeiten von hoher Inflation und Kostensteigerungen bei Energie, Waren und Personal sind steigende Gewerbemieten ein Grund, den Betrieb aufzugeben. Die Folge: Leerstand. Die Kommunen sollten daher einen regelmäßigen Runden Tisch unter Beteiligung der Politik, Verwaltung, Wirtschaft (mit einem verpflichtenden Sitz für das örtliche Gastgewerbe), Kultur, Tourismus-Organisationen sowie der lokalen Eigentümer- und Immobilienwirtschaft einberufen, um dort regelmäßig auch über die Bezahlbarkeit von Gewerbemieten zu sprechen. Bei der Eigentümer- und Immobilienwirtschaft sollte die Bereitschaft geweckt werden, bezahlbare Mieten anzubieten, um den zunehmenden Betriebsaufgaben einen Riegel vorzuschieben.
- **Die Stellplatzvorgaben sollten abgeschafft werden.** Nach Landesbauordnung und entsprechender Verwaltungsvorschrift sind je nach Nutzung eines Gebäudes die notwendigen Stellplätze bereitzustellen (§ 37 Landesbauordnung BW, VwV Stellplätze). Gerade Gastgeber mit regem Publikumsverkehr, insbesondere in Innenstadtlage, stellen die oft gar nicht verfügbaren oder erforderlichen Stellplätze vor große bürokratische und finanzielle Herausforderungen.

Nicht alle Kommunen gewähren ihren Gastronomen großzügige Befreiungen oder legen maßvolle Ablösesummen fest. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wäre die Abschaffung der Stellplatzvorgaben ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Kostenabfederung, die der Nachtgastronomie dringend notwendige Luft zum Atmen geben würde.

- **Das Nachtleben muss sicher sein.** Häufig finden Gewalt- und Drogendelikte auf den Straßen zu Abend- und Nachtzeiten statt, wenn friedliche Bürger die Speiselokale, Bars und Clubs besuchen. Die Mitarbeiter und geschultes Fachpersonal sorgen in vielen Betrieben der Nachtgastronomie für die Sicherheit der Gäste. Für viele Bürger ist ein mangelndes Sicherheitsgefühl auf dem Weg zu den Betrieben sowie auf dem Nachhauseweg zu später Stunde ein Grund, die Nachtgastronomie zu meiden. Die Polizei-Präsenz vor Ort, vor allem in den Innenstädten, sollte daher überprüft und erhöht werden.

Ihr Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer

Postanschrift: Postfach 10 09 54 • 70008 Stuttgart
Besucheranschrift: Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart

Tel. 0711 / 61988-0 • Fax. 0711 / 61988-46
Mail: hgf@dehogabw.de • Internet: www.dehogabw.de

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von fast 27.000 Betrieben aus Hotellerie und Gastronomie im Land.

Den Betrieben bietet der DEHOGA mit seinen Einrichtungen zahlreiche branchenspezifische Dienstleistungen an und handelt als Arbeitgeberverband die Tarifverträge des Gastgewerbes aus.